

Außenbereichssatzung – Seespitze Wörlitz

Aufgrund § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) erlässt die Stadt Wörlitz für die Siedlung "Seespitze" folgende

Außenbereichssatzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Wörlitz werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:2000) i. d. F. vom 05.08.2009 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und solchen, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Festsetzungen

1. Auf der im Satzungsgebiet liegenden Teilfläche des Flurstücks 82/26 sind gem. § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB i. S. einer geordneten städtebaulichen Entwicklung höchstens 3 Bauplätze mit einer Bebauungstiefe bis zu 30 m, ausgehend von der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 82/16 (Wegeflurstück), zulässig.
2. Für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben bzw. Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, ist das Maß der baulichen Nutzung der bestehenden Wohn- und Wirtschaftsbebauung anzupassen.

§ 4 Hinweise

1. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist mit den in ihm liegenden Flurstücken/Flurstücksteilen von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 151a Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt befreit.
2. Auf den Flächen soll der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Mineraldünger zum Schutz von Boden und Grundwasser vermieden werden.
3. Eine versickerungsfähige Gestaltung der privaten Wege- und Stellflächen soll vorgenommen werden. Eine breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser ist erlaubnisfrei.

§ 5 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wörlitz, den 02.09.2009



Schröter

.....
Schröter
Bürgermeister